



Amtsgericht Celle

Terminbestimmung

30 K 9/20

16.05.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 2. August 2024, 09:00 Uhr**, Saal 144
im Amtsgericht, Mühlenstr. 8, 29221 Celle, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Eicklingen Blatt 1265 eingetragene Grundstück:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Eicklingen	12	100/4	Gebäude- und Freifläche, bzw. Industrie und Gewerbe, Dorfstraße 57	538

Der Versteigerungsvermerk wurde am 02.04.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 400.000,00 €

Objektbeschreibung:

ehemalige Gaststätte im Jahre 2016/2017 zum Mehrfamilienhaus umgebaut, Teilunterkellert, Nebengebäude mit Abstellräumen, **4 Wohnungen** (insgesamt ca. 258 qm Wohnfläche: EG rechts 55 qm, EG links 67 qm, DG rechts 61 qm und DG links 75 qm), Der Wohnhaus-Anbau (rechts) muss noch für PKW-Stellplätze zurückgebaut werden (gemäß Auflage zur Baugenehmigung).

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-celle.niedersachsen.de

Das Gutachten einschließlich Bilder kann kostenlos bei www.immobilienpool.de heruntergeladen werden.

Thies, Rechtspfleger